

**Satzung**  
**für den Kommunalen Präventionsrat der Stadt Barsinghausen**

**Präambel**

Im Jahr 1996 gründete sich der „Runde Tisch“ zur Prävention. Dem vorausgegangen waren erhebliche Probleme um die KGS Goetheschule, die geprägt waren durch Vandalismus, Störung des abendlichen Sportbetriebes und Belästigung der Anlieger. Durch eine gemeinsame Aktion von Schule, Schulträger, Jugendpflege, Sportvereinen und der Polizei gelang es, die Situation deutlich zu entspannen. Aufgrund des Erfolges wurde beschlossen, den „Runden Tisch“ als ständigen Arbeitszusammenhang zu etablieren. Vertreter und Vertreterinnen aller Schulen, des Jugendamtes, der Suchtberatungsstelle, der Polizei, des Sportes, der Kirchen und der Politik trafen sich fortan als Präventionsrat, um aktuelle Gefährdungssituationen zu diskutieren und Lösungsstrategien zu entwickeln. Um die bisher geleistete Arbeit zu verfestigen und dem Präventionsrat eine rechtliche gesicherte Grundlage zu geben, beschließt der Rat, den Präventionsrat als kommunalen Beirat des Rates einzurichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17.09.2010, in der Fassung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in der Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung für den Kommunalen Präventionsrat der Stadt Barsinghausen beschlossen:

**§ 1**  
**Kommunaler Präventionsrat**

Der Rat der Stadt Barsinghausen (Rat) beruft einen Kommunalen Präventionsrat (KPR). Er ist kein Ausschuss im Sinne des NKomVG.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Ziel des KPR ist die Förderung eines friedvollen Zusammenlebens und eine Verbesserung der Lebensqualität in Barsinghausen. Hierzu treibt der KPR primär die Vernetzung im Sinne von Zusammenarbeit und Informationsaustausch voran. Der KPR soll insbesondere
1. Gewaltformen und Bedrohungen jeglicher Art im Vorfeld begegnen und sich bemühen, sie zu verhindern,
  2. vorhandene Erscheinungsformen von Gewalt und Bedrohung aufnehmen, analysieren und Vorschläge zur Abhilfe erarbeiten,
  3. Erscheinungsformen der gesellschaftlichen und medialen Entwicklung beobachten, Gefahren erkennen und ihnen begegnen.

(2) Zu diesem Zweck befasst sich der KPR insbesondere mit folgenden Themen:

1. Jugendhilfe und Kriminalprävention
2. Gewaltprävention
3. Suchtprävention (z.B. Alkohol-, Drogen-, Spiel- und Mediensucht)
4. Förderung der öffentlichen Sicherheit
5. Integrationsförderung
6. Umgang mit politischer Gewalt und Extremismus
7. Subjektive Kriminalitätsfurcht
8. Zivilcourage

### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die KPR arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Der KPR hat Rederecht im Sozialausschuss der Stadt Barsinghausen.
- (2) Die Stadt Barsinghausen soll den KPR in solche Entscheidungen einbeziehen, die sie sich auf die Aufgaben des KPR beziehen.

### **§ 4 Besetzung**

- (1) Der KPR besteht aus Institutionen und Gruppierungen, die mit den in § 2 Abs. 2 genannten Themen operativ befasst sind. Politische Parteien und politische Organisationen können keine Mitglieder des KPR sein. Die Mitglieder des KPR müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- (2) Die konkrete Zusammensetzung des KPR erfolgt auf Ratsbeschluss. Weitere Mitglieder können auf Antrag in den Präventionsrat berufen werden. Der Antrag ist an den Präventionsrat zu richten. Über die Aufnahme in den Präventionsrat entscheidet der Rat. Gleiches gilt für die Abberufung von Mitgliedern.
- (3) Neben den ständigen Mitgliedern können zu einzelnen Themen zusätzlich interessierte oder fachkundige Einzelpersonen oder Vertreter/-innen weiterer Organisationen geladen werden.

### **§ 5 Vorsitz**

Der KPR hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/-innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss des KPR gewählt. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende vertritt den KPR nach außen und leitet die Sitzungen des KPR.

## **§ 6 Lenkungsgruppe**

Der KPR hat eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe besteht aus

1. Dem/Der Vorsitzenden des KPR
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des KPR
3. einem Mitglied des Verwaltungsvorstands der Stadt Barsinghausen und
4. einem Mitglied der Leitung des Polizeikommissariats Barsinghausen.

Die Lenkungsgruppe ist für die inhaltliche Vorbereitung des KPR zuständig.

## **§ 7 Geschäftsführer/-in**

- (1) Der Präventionsrat hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Er ist kein Mitglied des KPR. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird von der Stadt Barsinghausen benannt und arbeitet eng mit der Lenkungsgruppe zusammen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin
  1. stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen des KPR auf,
  2. lädt schriftlich zu den Sitzungen des KPR ein und
  3. führt Protokoll über die Sitzungen des KPR.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe und des KPR teil. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

## **§ 8 Sitzungen**

- (1) Der KPR soll mindestens zwei Mal im Kalenderjahr zusammenkommen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin lädt mit einer Frist von 10 Werktagen zu den Sitzungen des KPR ein.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der KPR trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, das gilt auch für Änderungswünsche zur Tagesordnung. Der KPR ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Sitzungen des KPR sind in einen öffentlich und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.

**§ 9  
Entschädigung**

Die Tätigkeit im KPR erfolgt ehrenamtlich, eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

**§ 10  
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des KPR entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Barsinghausen. Sie beginnt erstmalig am 01.01.2018.
- (2) Die Amtszeit des KPR beginnt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag zur Wahl des Rates der Stadt Barsinghausen. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin beruft den KPR zu seiner ersten Sitzung ein. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Barsinghausen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit besteht der gewählte KPR kommissarisch solange weiter, bis der neue KPR durch den Rat berufen wurde.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 05.09.2018

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

Lahmann

Öffentliche Verkündung in der Calenberger Zeitung am 08.09.2018, in Kraft getreten am 09.09.2018.